



Diese Zeitbombe tickt in wirklich jeder Haus- und Wohnungseigentumsverwaltung – entschärfen Sie sie!

Einhaltung der Datenschutzvorschriften in der Immobilienwirtschaft

Seminarziele

Jede Haus- und Wohnungseigentumsverwaltung, jeder Makler ist – unabhängig von Rechtsform oder Größe des Unternehmens – verpflichtet, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Kaum einem ist das jedoch bewusst, deshalb werden viele Fehler, meist aber schlicht gar nichts gemacht. Das kann bitter (weil bußgeldbewehrt) werden.

Geschützt werden müssen personenbezogene Daten, also z. B. Name, Anschrift, Familienstand, Hobby, Verhalten, Einkommen, Kreditkartennummer, Kreditwürdigkeit und Vermögensverhältnisse usw. Je nach Unternehmensgröße muss ein Datenschutzbeauftragter gestellt werden, bei Nutzung des Internets (Webseiten) sind außerdem die speziellen Regelungen des Telemediengesetzes zu beachten (insbesondere § 13 TMG), jetzt auch noch die des Meldegesetzes.

Wussten Sie beispielsweise, dass Sie von Wohnungsinteressenten deutlich weniger Daten abfragen dürfen als von Wohnungsbewerbern? Oder wie lange Sie Meldedaten aufbewahren dürfen? Oder welche organisatorischen Vorbereitungen Sie treffen und welche Vorgänge Sie für effektiven Datenschutz überwachen müssen? Wissen Sie, ob Sie verpflichtet sind, einen – internen oder externen – Datenschutzbeauftragten zu bestellen und wie man das macht? Das alles und mehr ist Gegenstand dieses Einführungsseminars – ein Muss!

Seminarinhalt

I. Grundzüge des Datenschutzes

■ Bundesdatenschutzgesetz

- › Was sind personenbezogene und personenbeziehbare Daten, was besondere Daten und sonstige relevante Begriffe nach § 3 BDSG?
- › Zulässigkeit/Unzulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch Rechtsvorschrift und/oder Einwilligung
- › Datenvermeidung, Datensparsamkeit, Anonymisierung, Pseudonymisierung
- › Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, Einwilligung, die Lösch- und Sperrpflichten, Verpflichtung auf das Datengeheimnis
- › Bußgeld und Strafvorschriften, Schadensersatz

■ weitere Gesetze (TKG, TMG, SGB)

II. Einhaltung des Datenschutzes in der Immobilienwirtschaft bei Maklern, Haus- und WEG-Verwaltungen

■ Vertragsanbahnung

- › Welche Daten dürfen von Wohnungssuchenden in welcher Phase der Vertragsanbahnung (Interessebekundung, Wohnungsbewerbung) überhaupt erhoben, gespeichert und genutzt werden?
- › Wie müssen Bewerberbögen aussehen, um Konflikte mit dem Datenschutz zu vermeiden?
- › Welche der so erhobenen Daten müssen wann und wie gelöscht werden?

- › Welche Daten dürfen von Immobilien-Kaufinteressenten/von Verkäufern erhoben, gespeichert und genutzt werden? Welche müssen wann gelöscht werden? Welche Daten sind zwingend nach dem Geldwäschegesetz zu erheben?

■ Vertragsdurchführung

- › Welche Daten dürfen von Mietern erhoben, gespeichert und genutzt werden? Welche müssen gelöscht werden? Wie lange darf ich Meldedaten aufbewahren?
- › Welche Daten dürfen WEG-Verwalter von den Wohnungseigentümern und/oder den Nutzern vermietet Wohnungen speichern?

■ Weitere Maßnahmen

- › Wann muss ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden?
- › Wann ist eine Registeranmeldung erforderlich?
- › Zwingende Aufstellung eines Verfahrensverzeichnis (mit Muster-vorschlag)
- › Erforderliche Datenschutzmaßnahmen im Betrieb (Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabe- und Verfügbarkeitskontrolle)
- › getrennte Datenverarbeitung
- › Auftragsdatenverarbeitung
- › Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis
- › Datenträgervernichtung
- › Datenschutzerklärung

Referenten

Referenten: Hans-Joachim Beck, VRiFG a.D., Dr. Alexander Nguyen, Dienststelle Berliner Datenschutzbeauftragter (AG Wohnungswirtschaft), N.N., Datenschutzberater)

Zielgruppe

Rechtsanwälte, Mietsachbearbeiter, Hausverwalter, Syndizi von Wohnungs- und Immobiliengesellschaften

Termin | Ort | Zeit

1. Dezember 2015
9.00 bis 13.00 Uhr
Berlin

Teilnahmegebühr

200 € zzgl. 19 % MwSt.
inkl. Skript und Pausenerfrischungen

Anmeldung